



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Direktion I
**Personal, Organisation und
Maritime Aufgaben**

Bearbeitet von:
[REDACTED]

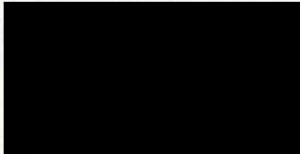
Dienstgebäude:
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg

Telefon: 0228 303-16169
Fax: 0228 303-99106
E-Mail: DIB16.gzd@zoll.bund.de
De-Mail: DIB16.gzd@zoll.de-mail.de

Postanschrift:
Postfach
90332 Nürnberg

Datum: 17.10.2023

Mit Postzustellungsurkunde



Betreff **Informationsfreiheitsgesetz (IFG); Sicherheitsüberprüfung von
Beschäftigten der Financial Intelligence Unit (FIU)**

Bezug E-Mail vom 25. September 2023
Rechtliches Gehör vom 4. September 2023, O 1004-2023.00047-DI.B.16
Bescheid vom 14. Juni 2023, O 1004-2023.00047-DI.B.16 (202300142255)

Anlagen
GZ **GZD-O 1004-2023.00014-0011-GZD_DI.B.161-0036**
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte [REDACTED]

da ich Ihrem Widerspruch nicht abzuhelpen vermochte, ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Widerspruchsführer.
3. Für die Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Widerspruchsführer (Wf.) wandte sich mit E-Mail vom 29. Mai 2023 über das Portal „FragDenStaat“ an die Generalzolldirektion (GZD) und bat unter Bezug auf das IFG um Informationen zur Sicherheitsüberprüfung von Beschäftigten der FIU, insbesondere zur Anzahl der Mitarbeiter ohne Sicherheitsüberprüfung bzw. mit Sicherheitsüberprüfung gemäß § 8-10 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG).

Mit Bescheid vom 14. Juni 2023 wurde der Antrag unter Hinweis auf § 3 Nr. 8 IFG i. V. m. §§ 10 Nr. 3, 34 Nr. 3 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) und § 1 Nr. 6 Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) abgelehnt, da die entsprechende Teilbereichsausnahme des § 3 Nr. 8 IFG einen Informationszugang insofern ausschließt.

Gegen diese Entscheidung legte der Wf. mit De-Mail vom 27. Juni 2023 Widerspruch ein. Diesen begründete er im Wesentlichen damit, dass nicht die gesamte FIU vom Ausschlussgrund des § 3 Nr. 8 IFG erfasst werde, da sie nicht in ihrer Gesamtheit dauerhaft mit den Nachrichtendiensten des Bundes zusammenarbeitet bzw. Aufgaben nach § 28 Geldwäschegesetz (GwG) wahrnimmt.

In dem mit Schreiben vom 4. September 2023, O 1004-2023.00047-DI.B.16, gewährten rechtlichen Gehör wurde der Wf. zusätzlich auf die erfolgte Einstufung der Geheimschutzdokumentation, aus der sich die von ihm begehrten Informationen ergeben, und den hieraus resultierenden Ausschlussgrund des § 3 Nr. 4 Alt. 2 IFG i. V. m. der Verschlusssachenanweisung (VSA) hingewiesen.

In seiner Stellungnahme vom 25. September 2023 hinterfragte der Wf. die erfolgte Einstufung der Geheimschutzdokumentation.

II.

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat grundsätzlich jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen i. S. d. § 2 Nr. 1 IFG. Nach § 1 Abs. 2 S. 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

Dem vom Wf. begehrten Informationszugang stehen jedoch die Ausschlussgründe des § 3 Nr. 4 Alt. 2, Nr. 8 IFG entgegen.

1. Einstufung als Verschlusssache, § 3 Nr. 4 Alt. 2 IFG i. V. m. VSA

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang u. a. nicht, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Die begehrten Informationen sind Bestandteil der Geheimschutzdokumentation. Die Geheimschutzdokumentation umfasst gem. § 12 Abs. 1 i. V. m. Anlage II der VSA u. a. die Auflistung aller sicherheitsempfindlichen Dienstposten der jeweiligen Dienststelle inklusive der Art der Sicherheitsüberprüfung sowie die Auflistung der nach § 4 Abs. 2 VSA ermächtigten und nach § 4 Abs. 3 VSA zugelassenen Personen.

Die Geheimschutzdokumentation wurde gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 SÜG i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA als „Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch“ („VS-NfD“) eingestuft. Auch sieht bereits die VSA selbst eine Einstufung der Sicherheitsdokumentation regelmäßig als VS-NfD vor, vgl. Nr. 3.4 der Anlage III zur VSA.

Nach § 2 Abs. 1 VSA sind Verschlusssachen geheimhaltungsbedürftige Tatsachen im öffentlichen Interesse zum Schutz des Wohls des Bundes oder eines Landes.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA sind Dokumente als „VS-NfD“ einzustufen, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Die Einstufung der Geheimschutzdokumentation der FIU als Behörde mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes gem. § 1 Nr. 6 SÜFV ist erforderlich und konsequent.

Erkenntnisse über die Arbeitsweise der FIU, welche sowohl den Umfang der aktuellen Geheimschutzabsicherung der Behörde, zu der auch die Kenntnis über die noch nicht abschließend sicherheitsüberprüften Beschäftigten gehört, als auch die Tätigkeitsfelder der dortigen Beschäftigten beinhaltet, könnten bei ausländischen Diensten ggf. Interesse in Bezug auf Anbahnungsversuche hervorrufen und somit zu Nachteilen der Bundesrepublik Deutschland führen. Insofern würde die Eröffnung des begehrten Informationszugangs fundierte Einblicke in die Arbeitsweise der zuständigen Geheimschutzstelle und den Grad der Absicherung der Geheimschutzangelegenheiten der GZD ermöglichen.

Die materiellen und formellen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Einstufung liegen damit (weiterhin) vor. Vor diesem Hintergrund kommt somit auch eine Offenlegung der Anzahl der aktuell (noch) nicht endgültig sicherheitsüberprüften Beschäftigten nicht in Betracht.

Da die Einstufung als Verschlussache daher materiell richtig und aktuell ist, kommt eine Übersendung der begehrten Informationen aufgrund des Ausschlussgrunds des § 3 Nr. 4 Alt. 2 IFG nicht in Betracht.

2. Teilbereichsausnahme des § 3 Nr. 8 IFG

Neben § 3 Nr. 4 IFG steht dem von Ihnen begehrten Informationszugang auch der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 8 IFG, der eine Teilbereichsausnahme darstellt, (teilweise) entgegen.

Demnach besteht gegenüber den Nachrichtendiensten - von vornherein und generell - kein Anspruch auf Informationszugang. Das gilt unabhängig davon, ob der beantragte Informationszugang im konkreten Fall sicherheitsrelevante Informationen betrifft oder nicht, Schoch, IFG, § 3, Rn. 335.

Auch gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, die keine Nachrichtendienste sind, besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit diese Stellen Aufgaben i. S. d. § 10 Nr. 3 SÜG wahrnehmen, Schoch, IFG, § 3, Rn. 336. Gemäß § 34 Nr. 3 SÜG wurde die Bundesregierung ermächtigt, im Rahmen einer Rechtsverordnung festzustellen, welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 SÜG wahrnehmen. Diese Feststellung erfolgte im Rahmen der SÜFV. Gem. § 1 Nr. 6 SÜFV gehört die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu den Behörden des Bundes, die Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes wahrnehmen, soweit sie Aufgaben nach § 28 GwG zur Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wahrnimmt und eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt. Die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen stehen (teilweise) im unmittelbaren Zusammenhang mit den in § 1 Nr. 6 SÜFV bzw. § 28 GwG genannten Aufgaben. Die konkretere Darlegung der Daten zur Sicherheitsüberprüfung hinsichtlich der Beschäftigten der FIU würde Rückschlüsse auf die personelle Besetzung in Bezug auf solche sensiblen Bereiche der FIU ermöglichen, die mit den Verfassungsschutzbehörden dauerhaft zusammenarbeiten. Eine Offenlegung der genauen Daten stellt deshalb einen erheblichen Einblick in die Sicherheitsüberprüfungsstrukturen der FIU dar.

Die Teilbereichsausnahme des § 3 Nr. 8 IFG schließt damit den Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen begehrten amtlichen Informationen aus, soweit Aufgaben gem. § 28 GwG wahrgenommen werden und eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG. Der Widerspruch hat keinen Erfolg, so dass die Kosten vom Wf. zu tragen sind.

IV.

Die Festsetzung der Gebühren beruht auf § 10 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1, Nr. 5 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Demnach ist für die vollständige oder teilweise Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, mindestens jedoch 30,00 EUR zu erheben. Die festgesetzte Gebühr entspricht dabei dem in der Anlage zu § 1 IFGGebV festgelegten Mindestrahmen für die vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs.

Gründe für eine Gebührenermäßigung oder -befreiung gemäß § 2 IFGGebV aus Billigkeit oder aus Gründen des öffentlichen Interesses sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht dargelegt.

Ich bitte Sie, die Gebühr i. H. v. **30,00 EUR** bis zum **15. November 2023** unter Angabe des Kassenzzeichens **1062 4022 5006 BEW 03018314** als

Verwendungszweck auf das Konto der **Bundeskasse** - Dienstort Weiden - bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Regensburg (IBAN: **DE08 7500 0000 0075 0010 07**; BIC: **MARKDEFF1750**) zu überweisen.

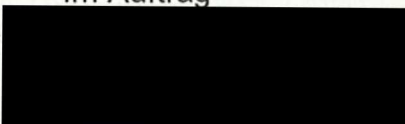
Die Gebühr ist innerhalb der angegebenen Frist auch dann zu entrichten, wenn Sie gegen diesen Bescheid Klage erheben, da die Klage gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Absender:

Generalzolldirektion Nürnberg
Krelingstraße 50

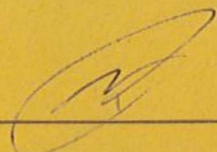
90408 Nürnberg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

19.10.23



Deutsche Post 

Aktenzeichen

GZD-01004-2023.00014-0011-

GZD-DI.B.161.0036

Postleitzahl u. Ort

5142

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
 Keine Ersatzzustellung an:
 Nicht durch Niederlegung zustellen
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen